

ÄNDERUNGEN BR-WAHL 2022



BETRIEBSRÄTE- MODERNISIERUNGSGESETZ

VORHER

Wahlberechtigung ab dem
18. Lebensjahr
&
Wählbarkeit ab 6 Monate
Betriebszugehörigkeit (§§ 7,
8)

Stützunterschriften für
Wahlvorschläge:

- Unterzeichnung jedes
Wahlvorschlags von 1/20
der wahlberechtigten
Arbeitnehmer (wAN)*
- bei 1-20 wAN sind
Stützunterschriften von
zwei wAN erforderlich
- max. müssen 50 wAN
Stützunterschriften
abgeben (§§ 14, 14a)

Vereinfachtes Wahlverfahren
für Betriebe mit 5-50 wAN
oder bei entsprechender
Vereinbarung mit dem AG
ebenfalls bei 51-100 wAN (§§
14, 14a)

JETZT

Wahlberechtigung ab dem
16. Lebensjahr
&
Wählbarkeit ab dem 18. LJ + 6
Monate Betriebs-
zugehörigkeit (§§ 7, 8)

Stützunterschriften für
Wahlvorschläge:

- bei 1-20 wAN ist keine
Stützunterschrift notwendig
- bei 21-100 wAN sind
Stützunterschriften von zwei
wAN erforderlich
- bei > 100 wAN sind
Stützunterschriften von 1/20
der wAN erforderlich
- max. müssen 50 wAN
Stützunterschriften abgeben
(§§ 14, 14a)

Vereinfachtes Wahlverfahren
für Betriebe mit 5-100 wAN
oder bei entsprechender
Vereinbarung mit dem AG
bei 101-200 wAN (§§ 14, 14a)

Falls kein ordnungsgemäßer
Einspruch gegen die
Wählerliste vorlag, ist keine
Anfechtung dieser durch
wAN möglich;
der AG kann die Wählerliste
nicht aufgrund von Un-
richtigkeit anfechten (§ 19
Abs. 3)

Der besondere
Kündigungsschutz gilt den
ersten drei Personen, die auf
der Einladung zur
Wahlversammlung
aufgeführt sind (§ 15 KSchG
Abs. 3a)

Der besondere
Kündigungsschutz gilt den
ersten sechs Personen, die
auf der Einladung zur
Wahlversammlung
aufgeführt sind (§ 15 KSchG
Abs. 3a)

Der besondere
Kündigungsschutz beginnt
mit der Einladung zur
Betriebs- oder
Wahlversammlung (§ 15
KSchG Abs. 3b)

Der besondere
Kündigungsschutz beginnt
mit der notariell
beglaubigten Erklärung,
dass die Absicht besteht
einen Betriebsrat zu
gründen (§ 15 KSchG Abs. 3b)

*Soweit diese Grafik männliche Formulierungen verwendet, gelten und finden diese ebenso Anwendung für alle Geschlechter. Die beschränkte Wortwahl erfolgt weder um irgendein Geschlecht außer Acht zu lassen noch zu benachteiligen, sondern ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und einer klaren Lesbarkeit des Textes.